nigstens nicht zweifeln, auf diesem Gebiete vollständig gegen jene Rechtsmittel entschieden [56]).

IX.

Ueber Einzelnrichter.

Von

Herrn Gerau,

Hofgerichtsrath in Darmstadt.

Zu den schwierigsten und folgenreichsten Anordnungen einer bürgerlichen Gerichtsverfassung gehört die Bildung der Gerichte der untersten Instanz, sowie die Bestimmung deren Zuständigkeit und Geschäftsorganismus. Ob in die unterste Instanz das Princip der Collegialität übertragen, oder ob die in Deutschland seit Jahrhunderten bestandene Institution der Einzelnrichter beibehalten und welcher Umfang deren Zuständigkeit angewiesen werden soll, das ist eine hochwichtige Frage der Zeit, an welche sich umfassende und wichtige Interessen und Folgen knüpfen, in deren Beantwortung sich ein Kampf widerstreitender Ansichten und Wünsche kund gibt, und deren nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung unmöglich ist.

Die Mehrzahl der Rechtsgelehrten hat sich gegen das Institut der Einzelnrichter wenigstens für eine möglichst beschränkte Ausnahmsgerichtsbarkeit derselben ausgesprochen, solches als mit dem Geiste der Zeit, mit den Anforderungen welche die Jetztzeit an die Gediegenheit und Würde der Rechtspflege macht, unvereinbarlich erklärt. Von anderer Seite, insbesondere von den praktischen Rechtsverständigen, vernimmt man dagegen vielseitige Bedenken gegen die Collegialjustiz in der

56) Vergl. auch, was von Unterholzner a. a. O. B. 2. S. 793. Nr. 8 über die Klagen de positis et suspensis und de effusis et dejectis bemerkt wird, und s. denselben B. 1. S. 199 und 200.

untersten Instanz wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Beschwerden und längeren Dauer des Verfahrens. Die Rechtsprechung durch Einzelnrichter kann nach Gründen der Theorie nicht in Schutz genommen werden, wohl aber sprechen sehr erhebliche Gründe der Staatsöconnomie und des Volksbedürfnisses für diese Institution in der untersten Instanz zwar nicht mit unbeschränkter, dennoch aber mit nicht zu beschränkter Zuständigkeit vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung in der organischen Bildung und in der den Anordnungen über Geschäftsbehandlung derselben die gehörige Rücksicht auf Erzielung und Sicherung gediegener Rechtsverwaltung nimmt. Die Wissenschaft hat bereits viele Erörterungen über die Rechtsverwaltung durch Einzelnrichter geliefert.

Aus eigenem Wirken als Landrichter genau mit dem Geschäftskreise und Leben des Einzelnrichters vertraut, und bekannt mit den für und wider dieses Institut in der Wissenschaft angeführten Gründen glaube ich indeß, daß für eine nochmalige insbesondere der practischen Seite zugewendete Betrachtung und Beurtheilung desselben noch Stoff und Veranlassung vorliegt.

Vorerst eine kurze Beleuchtung der gegen die Institution der Einzelnrichter angeführten Hauptgründe. Die häufige Bemerkung, „Einzelnrichter paßten nicht für freie auf höherer Stufe geistiger Cultur und des Rechtsbedürfnisses stehende Völker" verliert, sobald der Wirksamkeit derselben eine angemessene Grenze gezogen und die erforderlichen Garantien für gesetzmäßige Thätigkeit beigesellt werden, ihre wesentliche Bedeutung in Staaten, in welchen freisinnige Verfassungen, und nach allen Richtungen hin vollständige die Richterwillführ ausschließende geordnete und klare Gesetzbücher und Gerichtsöffentlichkeit bestehen, die Angehörigen des Staats auch in den untersten Klassen ihre verfassungsmäßigen Rechte, den gesetzlichen Gang der Rechtspflege kennen und geltend zu machen wissen, die Glaubwürdigkeit der Protokolle durch den Dienstglauben und die Mitunterschrift eines beeidigten selbstständigen Protokollführers verbürgt ist, wo das

Recht der Beschwerdeführung jedem, selbst dem Aermsten ungeschmälert bleibt.

Wo die Verfassung des Staats, die Gesetze und die Form des Verfahrens keine Garantien, keinen Schutz gegen Richterwillkür schaffen, wird sie sich auch in Richterkollegien einschleichen. Ruhte dieses Bedenken wirklich auf richtigem Grunde, so dürften durchaus keine Einzelnrichter in dem Staate bestehen, denn die Beschränkung deren Zuständigkeit auf unbedeutende und eilende sowie einfache Rechtssachen kann dieses Bedenken weder beseitigen noch in seiner Erheblichkeit mindern. Despotische oder die persönliche Stellung der Staatsangehörigen verletzende, überhaupt schlechte Rechtsverwaltung ist in unbedeutenden Rechtssachen ebenso, und nach ebenso entscheidenden Gründen verwerflich wie in Rechtssachen höherer objectiver Bedeutung, denn bei dieser Frage kommt nur die persönliche Stellung des Bürgers gegenüber dem Richteramte, und der Character und Erfolg der Rechtsverwaltung im Allgemeinen zur Sprache.

Die Collegialität in Frankreich in der unteren Instanz ist eine höchst mangelhafte.

Die Friedensrichter haben nur eine Ausnahmsgerichtsbarkeit, sie entscheiden in allen possessorischen Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf Werth des Gegenstandes, in allen rein persönlichen und in allen Mobiliarklagen — dermalen bis zum Werthe von 200 francs mit Appellation, und bis zur Summe von 100 fr. ohne Appellation an das Bezirksgericht, ohne daß im letzteren Falle nur ein Protokoll aufgenommen wird, sowie in einigen weiteren bestimmt bezeichneten persönlichen Klagsachen ohne Beschränkung auf eine Werthsumme. Die Bezirksgerichte als mit ordentlicher Gerichtsbarkeit versehene Gerichte erster Instanz sollen mindestens mit drei Richtern besetzt sein, den Präsidenten und zweiten Untersuchungsrichter mit eingeschlossen, und wirklich sind nach Feuerbachs Zeugniß in Frankreich 279 Bezirksgerichte nur mit diesen drei Richtern besetzt, welchen nur bei einigen ein vierter beigegeben ist. Auch bei stär-

kerer Besetzung werden die Urtheile stets nur von drei Richtern gefällt.

Erwägt man, daß der Untersuchungsrichter, vermöge seiner Beschäftigung, im Civilrecht nach und nach fremd werden muß, in Frankreich bei den schlechten Gehalten der Richter die Richterstellen bei den Kreisgerichten regelmäßig nur mit geringen Capacitäten besetzt sind, so kann man einer solchen collegialischen Justiz keine große Bedeutung beilegen. Zwar steht diesen Gerichten noch der Staatsprocurator zur Seite, allein seine Stimme ist keine entscheidende, er läßt sich nicht in allen Sachen vernehmen, und er hat sich überdieß in Bezug auf dasjenige nicht zu äußern, was der Beurtheilung des thatsächlichen Theils der Verhandlung, namentlich der Beweisführung angehört, überhaupt nicht für Parteieninteresse des Gesetzes thätig zu sein. Diese Gerichte entscheiden in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 1000 francs, dermalen 1500 francs, Werth des Streitgegenstandes.

Der weitere von den Gegnern der Institution der Einzelnrichter angeführte Grund „daß gerade in denjenigen Staatseinrichtungen, welche dem Volke am nächsten stünden, welche darum den unmittelbarsten und umfassendsten Einfluß auf das Wohl und Wehe des Volkes äußerten, die höchste Vollkommenheit übertragen werden müsse", ist in der Bedeutung und Folge, welche ihm hier gegeben werden will, unrichtig angewendet, und der Erfahrung wie dem Organismus aller Staaten widerstreitend.

In den unteren Sphären der Staatsverwaltung ist wohl die größte Masse von Geschäften zu bewältigen, allein die objectiv wichtigsten und in Auffassung wie Beurtheilung schwierigsten Sachen häufen sich in der höhern Sphäre des Staats, namentlich auch der Rechtsverwaltung. In der untersten Instanz bedarf es wohl einer größeren Mehrheit von Arbeitskraft, größerer Gewandtheit, Fähigkeit, rascher Auffassung und Beurtheilung, größerer Selbstständigkeit, achtungswerther Persönlichkeit des Richters und eines hohen Grads von Ver-

trauen, nicht aber der hohen wissenschaftlichen Intelligenz und Gründlichkeit der Behandlung jeder einzelnen Sache, wie bei den höheren Gerichten. Es entspricht darum den Zwecken der Rechtsverwaltung gewiß am meisten, eine solche Einrichtung der Untergerichte, welche die im Rechtsleben des Volks vorkommenden wichtigeren, sowie dem gewöhnlichen Rechtsverkehre entrückten Sachen zwar in erster Instanz der Collegialjustiz überweist, dagegen die minder bedeutenden, dem gewöhnlichen Rechtsverkehre angehörenden, ebenso die in der Auffassung und Beurtheilung unschwierigen Sachen der Behandlung und Entscheidung der Einzelnrichter im einfachen weniger kostspieligen Verfahren überläßt, dabei jedoch für letztere eine nochmalige vielseitigere und gründlichere Behandlung und Beurtheilung in höherer Instanz im Falle eines Mißgriffes ohne große Schwierigkeiten offen läßt. Die Vollkommenheit jeder Anordnung, folglich auch der Bildung der Gerichte unterster Instanz, besteht gerade darin, daß sie eine ihrem wesentlichen Zwecke und Bedürfnisse der Mehrzahl der Fälle nach entsprechende ist, daß dem Zwecke der Rechtsverwaltung in unterster Instanz aber Einzelnrichter bis zu einer gewissen Linie am meisten entsprechen, das wird unten näher dargelegt werden.

Collegialische Berathung und Geschäftsverwaltung fördert Aufklärung und Berichtigung des einzelnen Beamten über seine Stellung und Befugnisse, sie hebt Wahrheit und Recht reiner hervor, sichert mehr vor Irrthum, Einseitigkeit und Willkühr, erhöht das Ansehen und Vertrauen der Geschäftsverwaltung. Dieser unverkennbare Vorzug der collegialischen Geschäftsbehandlung ist jedoch in der Rechtsverwaltung nicht von absoluter Geltung, ja eine zu weit ausgedehnte Collegialität würde anderen wesentlichen, für die Erreichung der Zwecke der Rechtspflege zu nehmenden entscheidenderen Rücksichten widerstreben, und in mehrfacher Hinsicht verwerflich sein. Der Richter steht in seinem gesammten Wirken nach allen Richtungen auf dem breiten Boden umfassender specieller verpflichtender ihn belehrender Gesetze, sein Ermessen

bewegt sich nur in der Grenze der gleichfalls durch das Gesetz beherrschten Unterstellung der einzelnen Rechtsfälle unter die Vorschriften und Ansichten der Gesetze, die nachtheiligen Folgen des Irrthums und der Willkühr können durch Berufung an den höheren Richter beseitigt werden, welche ihre sichere Stütze in dem unwandelbaren Gesetze findet, und es kann hiernach die in der Beurtheilung und Entscheidung durch einen Beamten beruhende mindere Vollkommenheit nicht wohl einen bedenklichen Character annehmen.

Bei Einzelnrichtern sind bei den umfassendsten Gesetzen Mißgriffe und Mißbräuche mehr zu besorgen, wie bei collegialisch gebildeten Gerichten, weil bei Einzelnrichtern die mehrseitige gründliche Beurtheilung nicht stattfindet, wie bei Collegien, weil der Einzelnrichter in der Gesetzmäßigkeit seiner Beschlüsse nicht von anderen Gliedern des Gerichts und deren Willen bewacht, das Unvollkommene seiner Ansicht und seines Wissens von Andern nicht ergänzt wird; und weil auf dem Einzelnrichter gewöhnlich eine übermäßige Masse von Geschäften lastet. Die Rechtsprechung durch Collegialgerichte wird darum in der Regel eine materiell gediegenere und in Ansehen und Vertrauen höher stehende sein. Deßhalb ist auch das Institut der Einzelnrichter nur in so weit in Schutz zu nehmen, als solches dem Volke nach öconomischen Rücksichten Bedürfniß ist, in dem sich an die Rechtsverwaltung durch Einzelnrichter hochanzuschlagende Vortheile in Bezug auf bequeme, rasche, wohlfeile Rechtspflege knüpfen, welche einen Jeden mit dem Rechtsleben des Volks vertrauten diese Institution als eine tief in dem Volksbedürfnisse und Rechtsleben wurzelnde und unentbehrliche erkennen lassen. Im Großherzogthum Hessen hat das Institut der selbst mit ordentlicher objectiv, unbeschränkter Gerichtsbarkeit bekleideten Einzelnrichter seit der gänzlichen Ausscheidung aller Gegenstände der Verwaltung aus ihrem Wirkungskreise bisher keinen Anlaß zur Wahrnehmung erheblicher Uebelstände gegeben, es würde noch in höherem Grade vernünftigen Erwartungen entsprochen haben, wenn man den Landgerichten nicht

durch Vereinigung der unstreitigen mit der streitigen Rechtspflege, der Polizeigerichtsbarkeit, insbesondere durch Ueberweisung beinahe aller Criminaluntersuchungen eine zu große verschiedenartige Geschäftslast aufgebürdet hätte. Die von einzelnen Rechtsgelehrten ausgesprochene Ansicht: „das Institut der Einzelnrichter sei nicht mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege zu vereinbaren" erscheint mir unrichtig, und es ist der Grund solcher Behauptung nicht zu erkennen. Die französische Gesetzgebung hat in den Friedensrichtern Einzelnrichter, es ist aber meines Wissens noch nicht behauptet worden, daß dieses Institut mit der Oeffentlichkeit unvereinbar sei, und daß die Verhandlungen vor diesen geheim seien. Oeffentlich ist die Rechtsverwaltung sobald den Parteien sowie Jedem im Volke der Zutritt zu den Verhandlungen gestattet ist. Für Begriff, Bedeutung und Zweck der Gerichtsöffentlichkeit ist es aber gleichgültig, ob das Gericht von einer oder mehreren Personen repräsentirt wird.

Wenn endlich von manchen Rechtsgelehrten die Mündlichkeit der Rechtspflege mit dem Institute der Einzelnrichter für unvereinbarlich erklärt und hierbei Mißtrauen in die gerichtlichen Protocolle ausgesprochen wird, so können solche Aeußerungen nur befremden. Der mündliche Vortrag ist bei Einzelnrichtern eben so ausführbar, wie bei Collegialgerichten. Kurze protocollarische Aufzeichnung des durch mündlichen Vortrag dargelegten thatsächlichen Parteien-Vorbringens oder kurzer auf das Thatsächliche beschränkter der mündlichen Verhandlung vorangehender schriftlicher Vortrag verändert das Wesen und die hohe Bedeutung des mündlichen Vortrags nicht. Freilich hat der mündliche Vortrag nicht die hohe Bedeutung für die vollkommene Auffassung des Vorgetragenen wie bei Einzelnrichtern, aber nur deßwegen, weil der Einzelnrichter alles schriftlich wie mündlich Vorgetragene selbst ließt und hört, was bei Collegien nicht der Fall ist, allein diese in der verschiedenen Bildung der Gerichte beruhende Folge ändert in dem

Character Grund und Zwecke der Mündlichkeit, dem Wesentlichen nach nichts, verleiht nur bei Collegialgerichten der Mündlichkeit — dem Mittel für den Zweck einen höheren Werth. Ueberhaupt ist zu beachten, daß die Mündlichkeit nur den Zwecken der Rechtsverwaltung untergeordnet, in so weit eine empfehlenswerthe Grundform bildet, als sie die Zwecke der Rechtspflege fördert.

Die protocollarische Aufzeichnung des thatsächlichen Parteienvorbringens hat gleichen Zweck und Bedeutung bei Einzelnrichtern wie bei Richtercollegien, sie steht in Grund und Zweck der Einreichung von Schriften gleich, sobald die Gesetzgebung den eingereichten Schriften die Wirkung einer feststehenden Grundlage für die nachfolgende mündliche Verhandlung und Entscheidung beilegt. Verordnet die Gesetzgebung die Beglaubigung der Protocolle durch Richter und Actuar, und gestattet sie den Parteien die beliebige Zuziehung von Beiständen oder Zeugen zu jeder Verhandlung, so ist damit die Glaubwürdigkeit der Protocolle auf hinreichende Weise verbürgt. Das dem mündlichen Vortrage nachfolgende Aufzeichnen des Vorgebrachten in einem vor Gericht zu führenden Protocolle ist der Mündlichkeit nicht zuwider, verändert das mündliche Verfahren nach Wesen und Zweck nicht, wie Puchta glaubt, zum Schriftlichen. Will eine Gesetzgebung die reine Mündlichkeit, so ist solche bei Einzelnrichtern eben so ausführbar wie bei Collegialgerichten, sie ist aber meiner Ansicht nach namentlich im Civilverfahren bei jeder Gerichtsbildung verwerflich, allerdings bei Einzelnrichtern am meisten bedenklich.

Die Aufnahme des thatsächlichen Parteienvorbringens in die Entscheidungsgründe ist ungenügend, unglaubwürdig, und für einen äußerst unvollkommenen Ersatz der protocollarischen Aufzeichnung zu erkennen, und verursacht gleiche Mühe und Schreiberei. Die eigentliche Bedeutung, der wesentliche Zweck der Mündlichkeit besteht in der unmittelbaren reinen Vernehmung und Auffassung des Vorbringens und der Rechtsvertheidigung der Parteien

und Zeugen aus deren Munde von Seiten des entscheidenden Richters, sowie in der Abkürzung des Verfahrens und der Verminderung der Actenschreiberei. Dieser Zweck, die wahre Bedeutung und Natur des mündlichen Vortrags, wird durch vorangehende oder nachfolgende kurze schriftliche Aufzeichnung des Vorzutragenden resp. Vorgetragenen im thatsächlichen Theile nicht gestört oder verrückt, sondern gefördert und gesichert, soferne den Parteien nur der mündliche Vortrag allenthalben gestattet ist, wodurch die Wahrhaftigkeit des Aufgezeichneten verbürgt und dessen Vervollkommnung gesichert wird. Nur Rücksichten der Zweckmäßigkeit sind es, welche hier über Zulassung, Umfang und Erfolg der schriftlichen Aufzeichnung entscheiden.

Eine unterste Instanz bei Einzelnrichtern mit mündlich protocollarischer Proceßführung ohne den Beistand von Anwälten ist eine in Deutschland altehrwürdige, meiner Ansicht nach aus dem Bedürfnisse des Volkes hervorgegangene und in der gehörigen Grenze gehaltene, dem Rechtsleben des Volksrechts eigentlich angepaßte Institution. Wer das Rechtsleben des Volkes, das Wirken des Einzelnrichters, die enorme Masse von Rechtssachen kennt, welche von einem mit den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüsteten, mit dem Vertrauen seiner Gerichtsuntergebenen bekleideten Einzelnrichter rasch und mit geringen Opfern an Kosten und Zeit beseitigt werden, wer aus Erfahrung kennen gelernt hat, daß mindestens eilf Zwölftheile der Processe — dies Verhältniß findet etwa im Großherzogthum Hessen statt — in der untersten Instanz bei zweckmäßig organisirten und mit gehörig befähigten Beamten besetzten Landgerichten ohne an die höheren Gerichte im Recurswege zu gelangen, definitiv entschieden werden, wie insbesondere bei der mehr und mehr um sich greifenden Vermögenslosigkeit dem bei weitem größeren Theile der Staatsangehörigen das Aufbringen der Kosten zur Durchführung eines Processes unter dem Beistande von Anwälten ohne schwere Beeinträchtigung, ja Ruin ihrer öconomischen Verhältnisse nicht möglich ist, wie jeder durch An-

wälte betriebene Proceß mit seinem für den Verlierenden bedeutenden Kostenaufwande in der Regel Verderben in die Familien hineinträgt, welcher Aufwand an Zeit, Kräften und Kosten mit dem Rechtsuchen an weit entfernten Orten verbunden ist, der wird das Institut der Einzelnrichter in der richtigen Grenze der Zuständigkeit nach staatsöconomischen Gründen als unentbehrlich erkennen, der wird festhalten an der Ueberzeugung, daß die Gerichtsverfassung dem Leben, dem Bedürfnisse des Verkehrs und den öconomischen Verhältnissen der Staatsangehörigen vor allem angepaßt sein muß, und nicht blos theoretischen Ansichten huldigen soll. Die größere Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten betrifft nicht Gegenstände von einem großen Werthe, da wo in objectivwichtigeren Sachen die Hülfe des Richters gesucht wird, sind namentlich bei klaren und geordneten Gesetzbüchern nicht immer schwierige Rechtsfragen zu entscheiden, eine große Anzahl von Processen hat ihren Grund in Unverstand oder Zahlungsunvermögendheit des Volks.

Der größere Theil des Volks in Dörfern und Landstädtchen gehört der wenig bemittelten Klasse an, das reine Vermögen der Mehrheit der Familien des Landvolkes übersteigt im Großherzogthum Hessen den Werth von 1500 fl. nicht.

Eine Gerichtsverfassung, welche die in Rechtshändel verwickelten Menschen aus der Klasse der Landbewohner nöthigte in unbedeutenden Rechtssachen an einem entfernten Gerichtshofe durch Anwälte ihren Rechtsstreit zu führen und dabei neben bedeutender Zeitversäumniß einen solchen Theil ihres Vermögens zu wagen, daß das Unterliegen im Processe regelmäßig den Ruin ihrer öconomischen Verhältnisse herbeiführt, kann dem Bedürfnisse des Volks und der Staatsklugheit nicht entsprechen, ist vielmehr verwerflich. Solche Einrichtungen würden, wenn die Gesetzgebung nicht die öffentlichen Anwälte verpflichtete den größeren Theil ihrer Zeit und Thätigkeit den Armenparteien zu widmen, die Menschen nöthigen eine Menge von Rechtskränkungen mit Verzicht auf Rechtshülfe hinzunehmen. Unentgeldlichkeit der Rechtsver-

waltung von Seiten des Staats widerstrebt der Gerechtigkeit, der Staatsklugheit, sie würde die Rechtsordnung und Sicherheit gefährden, aber auch bei Abschaffung der Gerichtskosten würde das Rechtsuchen, bei Collegialgerichten kostspielig bleiben durch die Auslagen, Versäumnisse der Parteien, Zeugen, und Kosten der Anwälte, zu deren Ersatz der Unterliegende jedenfalls verhaftet bleiben muß. Bei einem unserer Landgerichte des Großherzogthums Hessen von 20,000 Seelen stehen durchschnittlich in einem Jahre wenigstens 1000 bis 1200 ergangene Urtheile einschließlich der Zwischenbescheide in der Tabelle eingetragen, welche von den einzelnen Gerichtsmitgliedern als Einzelnrichtern gefällt werden, hiervon werden erfahrungsgemäß höchstens 75 im Wege des Recurses der Entscheidung des höhern Richters unterstellt. Daß die Rechtsprechung durch die Landgerichte allen vernünftigen Anforderungen im Großherzogthum Hessen bisher entsprochen hat, geht aus diesem Ergebnisse hervor und darum hat man auch in der alles Bestehende antastenden Jetztzeit keine Angriffe auf unsere Landgerichte zu vernehmen gehabt.

Ein Proceß bei mündlicher protocollarischer Verhandlung durch die Parteien bis zu einem Urtheil, sei es das Beweisinterlocut, oder von da an bis zum Endurtheile, oder einem weiteren Zwischenurtheile, (da wo die Parteien die Processe selbst führen, kommen wenig Zwischenprocesse vor) mag in einem solchen Abschnitte durchschnittlich mit den Ganggebühren der Parteien 3 bis 6 Gulden nach der hessischen Taxordnung, in der Regel aber nur etwa vier Gulden kosten! Wird der Proceß durch Anwälte vor einem Richtercolleg geführt, so kostet er in den unbedeutenderen Sachen durchschnittlich vierzig bis fünfzig Gulden, also vierzig Gulden mehr.

Dieser Betrag wird sich selbst bei Aufnahme des schriftlich mündlichen Verfahrens nicht viel vermindern, indem bei der angenommenen Summe schon kurz gefaßte Schriften und eine mäßige Taxordnung unterstellt sind, und derjenige Theil der Kosten, welcher durch etwaige weitere Abkürzung der Schriften in Gefolge der mündlichen Schlußverhandlung noch

herbeigeführt werden sollte, durch die auf Seiten der Anwälte und des Gerichts in Folge der öffentlichen Audienzen erwachsenden Kosten und durch die bei größerer Ausdehnung der Gerichtsbezirke sich erhöhenden Gebühren der Parteien und Zeugen, Taggelder der Gerichtspersonen bei auswärtigen Geschäften, wieder aufgewogen wird. Also in der schnelleren, einfacheren, mit bedeutender Ersparniß an Zeit und Kosten für die Einzelnen wie für den Staat verknüpften Rechtshülfe, in der größeren Allgemeinheit und Zugänglichkeit eines für alle in gleicher Weise zu erreichenden, nicht von dem gezwungenen kostspieligen Beistande der öffentlichen Anwälte abhängigen Rechtsschutzes beruhen die Vortheile der Rechtsverwaltung durch Einzelnrichter in der untersten Instanz.

Die zuvor gelieferten Uebersichten gewähren die Anschauung, von welch hoher Wichtigkeit die Frage der Bildung der untersten Instanz für die Staatsangehörigen in staatsöconomischer Hinsicht ist, und wie sehr eine zu große Ausdehnung der Collegialjustiz in unterster Instanz die Rechtshülfe der größeren Mehrheit der Staatsangehörigen verkümmern, und somit den Zwecken der Rechtsverwaltung widerstreben wird.

Wenn auch die Proceßordnung für viele Gattungen von Rechtssachen bei den Gerichtshöfen ein summarisches mündliches Verfahren mit Abschneidung des schriftlichen Vorverfahrens bestimmt, wodurch die Kosten vermindert werden können, so kann dies im Ganzen von keinem bedeutenden Erfolge in dieser Beziehung sein, weil dadurch im günstigsten Falle Erklärung und Gegenerklärung in der Regel aber nur die Gegenerklärung gespart werden kann, dagegen die Verhandlungen in der Sitzung an Ausdehnung gewinnen, und öfter wiederholte Sitzungen anberaumt werden müssen, weil die Parteien über das gegenseitige thatsächliche Vorbringen nicht immer auf der Stelle bestimmte und erschöpfende Erklärungen weder abgeben können noch wollen, und weil dann statt der zu wechselnden Schriften, schriftliche Anlagen zum Protocolle oder protocollarische Aufzeichnung der thatsächlichen Anführungen in der Sitzung erfolgen müssen, soferne die Gesetz-

gebung an dem Erforderniſſe einer kurzen auf das Thatsächliche und Antrag beschränkten schriftlichen Grundlage festhält. Daß die Rechtsprechung durch Einzelnrichter ihre Schattenseiten hat, daß in Bezug auf Gediegenheit und Würde der Rechtsverwaltung die Collegialjustiz den Vorzug behauptet, daß insbesondere manche Partei durch Unvollkommenheit ihrer Rechtsvertheidigung in dem Verfahren vor den Einzelrichtern benachtheiligt wird, weiß jeder Verständige.

Die gediegenste Rechtsprechung verliert aber ihren Werth, wenn sie vielen unerreichbar ist; eine Gerichtsverfassung, welche wegen der Kostspieligkeit und Verwickelung ihres Organismus vielen das Rechtsuchen verkümmert, den Unvermögenden dem Wohlhabenden gegenüber in nachtheilige Lage versetzt, ist jedenfalls verwerflich. Auch das Rechtssuchen bei Collegialgerichten hat eigenthümliche Schattenseiten; nicht allein in der größeren Kostspieligkeit, sondern auch in der längeren Dauer der Verhandlungen und der größeren Verwickelung durch die Anwälte. So wohlthätig der Einfluß eines ehrenhaften tüchtigen Anwalts auf die Proceßführung ist, so verderbend ist auch die Einwirkung des weniger befähigten, ehrenhaften, oder eigennützigen Anwaltes. Daß durch Schuld der Anwälte Processe einen schlechten Ausgang nehmen gehört nicht zu den seltenen Erscheinungen. Alle Gesetzgebungen anerkennen deßhalb, so weit mir bekannt, die Nothwendigkeit der Institution von Einzelnrichtern in der untersten Instanz, und ebenso thun dies die Rechtsverständigen, allein über die Grenze der Zuständigkeit herrscht große Ansichtsverschiedenheit. Die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze bildet für eine Gesetzgebung eine ernste und schwierige Aufgabe. Die zu Gunsten der Rechtsprechung durch Einzelnrichter sprechenden Gründe beruhen, wie bemerkt, allein in der kürzeren Dauer, größeren Einfachheit und Wohlfeilheit des Verfahrens, sie sind darum nur bis zu einer gewissen Grenze wirksam, nämlich so weit als erfahrungsgemäß mündliches protocollarisches Verfahren ohne Mitwirkung der Anwälte gewöhnlich stattfindet, und die Rechtsstreite regelmäßig

ihre endliche Entscheidung in unterster Instanz bei dem Einzelnrichter finden.

Diese Grenze kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden, weil zwei Gesichtspuncte hierauf entscheidenden Einfluß üben „gegenständliche Wichtigkeit und Schwierigkeit der rechtlichen Beurtheilung„, die erstere wieder relativ mit Hinblick auf die Vermögensverhältnisse der Personen, die letztere nicht an den höheren objectiven Werth der Sachen geknüpft und bei Einleitung der Sache im Voraus selten mit Bestimmtheit für den Richter zu erkennen ist, sowie überhaupt die Zuständigkeitsgrenze durch das Gesetz bestimmt werden muß. Dennoch kann man aber mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Rechtsstreitigkeiten einer gewissen objectiven Größe für die Mehrheit der Menschen eine solche Bedeutung haben, daß sie hierin den Bestimmungsgrund finden werden sich des Beistandes eines Anwaltes zu bedienen, und ebenso daß unter einer gewissen Werthsumme des Streitgegenstandes die Mehrzahl der Menschen in dem Aufwande der Kosten der Vertretung durch öffentliche Anwälte, sowie der zweiten Instanz, ein Mißverhältniß zu dem Werthe des Streits, zwischen den Mitteln und dem Zwecke, erkennen, bei solchen darum dem Kostenpuncte, abgesehen von der Schwierigkeit der Beurtheilung eine vorherrschende Berücksichtigung zuwenden wird. In dieser Betrachtung beruht der Rechtfertigungsgrund der Bestimmung der Grenze der Zuständigkeit der Einzelnrichter nach einer gewissen Größe des Streitgegenstandes. Die Erfahrung über die Zahl der im Wege der Appellation an die Collegialgerichte gebracht werdenden Erkenntnisse der Einzelnrichter gewährt einen Anhaltspunct für die Annahme eines Verhältnisses der mehreren Schwierigkeit oder Einfachheit der einzelnen Rechtsstreite mit Rücksicht auf die Leistungen der Richter.

Alle Gesetzgebungen welche den Einzelnrichtern nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit verleihen, gerathen sämmtlich mehr oder minder in Inconsequenzen und Unzuträglichkeiten, weil eine in allen Beziehungen genügende Kompetenzbestimmung

nicht gefunden werden kann, insbesondere weil häufig bei den gesetzgebenden Anordnungen zu wenig die Erfolge der Anwendung ins Auge gefaßt werden.

Ein Blick auf die Zuständigkeit der französischen Friedensrichter, sowie auf die Bestimmungen des Großh. Badischen Gerichtsverfassungsentwurfs vom Jahre 1844 bestätigt dies. Der Zuständigkeit der nur mit einer systemlosen Ausnahmsgerichtsbarkeit bekleideten französischen Friedensrichter sind überwiesen 1) die rein persönlichen und Mobiliarklagen, deren Gegenstand unbedeutend ist, (in Frankreich bis zu 200 francs Werth, die in der Provinz Rheinhessen dermalen bis zu 140 fl. Werth. 2) Klagen über Beschädigung durch Menschen und Thiere an Ernten oder auf Feldern ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens. 3) Alle possessorische Klagen über Besitzesverletzungen im letztvorangegangenen Jahre. 4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern über Reparaturen an den Gebäuden, über Beeinträchtigungen im Genusse, sowie über Beschädigung der Gegenstände des Pacht- oder Miethvertrags, Streitigkeiten über Gesindearbeitslohn und Vollziehung der zwischen Dienstboten, Arbeitern und Dienstarbeitsherrn abgeschlossenen Verträge, in allen diesen Fällen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe. 5) Diejenigen Sachen überhaupt in welchen die Parteien freiwillig sich der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterworfen. Diese Competenzbestimmung ist bei jeder Auffassungsweise des Amts eines Friedensrichters unzweckmäßig, sie enthält in jedem Falle Mangel an System und einheitlichen Character. Betrachtet man das Amt eines Friedensrichters wesentlich aus dem Gesichtspuncte eines Vermittleramtes, so ist der demselben angewiesene Wirkungskreis zu ausgedehnt, legt man demselben aber wesentlich die Eigenschaft eines Richteramtes bei, so ist der Wirkungskreis desselben zu eng bestimmt; bei jeder Auffassungsweise aber verdient die Bezeichnung deren Zuständigkeit der Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und Inconsequenz. Es liegt Wider-

spruch darin, wenn die, eine definitive Entscheidung über den Besitz mit seinen wichtigen Folgen herbeiführenden possessorischen Klagen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes der Zuständigkeit der Einzelrichter überwiesen, dagegen die nach gleich starken Gründen vor die mit den Eigenschaften der streitigen Sachen besser bekannten und zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der Ortsverhältnisse geeigneteren und näher wohnenden Einzelnrichter gehörenden, eine unbewegliche Sache betreffenden dinglichen Klagen, wie Vindicationen, Theilungsklagen, Grenzscheidungsklagen, Klagen auf Anerkennung oder Befreiung von Grunddienstbarkeiten u. s. w. den entfernten Bezirksgerichten ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes zugewiesen sind. Ist denn die rechtliche Beurtheilung, richtige Behandlung und Entscheidung der dinglich petitorischen Klagen im Allgemeinen schwieriger wie die der persönlichen oder possessorischen Klagen? Oder sind alle possessorischen Klagen eilend? Erfordert etwa die Entscheidung eines possessorischen Processes mehr und nothwendiger Ortskenntnisse wie eine Grenzscheidungsklage, eine Servitutsklage, eine Eigenthumsklage, mit welcher ein Stück eines Grundstücks vindicirt wird, eine Klage über Weggerechtigkeit, Wässerungsrecht? Ist das Grundeigenthum im Allgemeinen wichtiger für die Subsistenz und den Wohlstand der Familien wie das bewegliche Eigenthum und Geld? In dem petitorischen Processe wird häufig auf die gegentheiligen Anführungen im vorangegangenen possessorischen Processe Bezug genommen, welche dann bei der erfolgten Verhandlung des possessorischen Processes vor einem andern Richter im Widerspruchsfalle den Gegenstand einer besonderen weitläuftigeren Beweisführung bilden müssen. Ebenso ungerechtfertigt auf die Verweisung aller possessorischen Klagen an die Friedensrichter, weil sie in der richtigen Einleitung und Behandlung gerade zu den schwierigen gehören, und selbst nicht in allen Fällen eilend sind, das Princip der Eile allein überdies keinen durchgreifenden Grund zur Verweisung einer

Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die Friedensgerichte abgeben kann, indem wenige Sachen so eilend sind, daß eine Verzögerung von einigen Tagen einen unersetzlichen Verlust erzeugen würde. Warum die unter 2. 4. benannten Rechtssachen der friedensrichterlichen Kompetenz ohne Beschränkung nach der Größe der Streitsumme überwiesen sind, dafür ist kein hinreichender allgemeiner Grund zu erkennen.

Der Großherzogl. badische Gesetzesvorschlag von 1844 hat diese Inkonsequenzen der französischen Gesetzgebung dadurch zu vermeiden gesucht, daß er den Einzelnrichtern überweist, a) alle zum abgekürzten Verfahren geeigneten Sachen, b) alle zum ordentlichen Verfahren geeigneten Sachen ohne Unterscheidung zwischen persönlichen und dinglichen Klagen und beweglichen und unbeweglichen Sachen, sobald deren Werth nicht die Summe von 500 fl. erreicht. Ein Werth von 499 fl. ist aber für den größeren Theil der Menschen ein so bedeutendes Objekt, daß von dessen Erhaltung in den meisten Fällen deren Vermögensbestand oder Ruin abhängt, und es ist kein Grund zu erkennen, warum man den Einzelnrichtern eine im Gegenstande völlig unbeschränkte Zuständigkeit einzuräumen Bedenken tragen soll und kann, wenn man ihnen alle Steitsachen, welche die Summe von 500 fl. nicht erreichen, und über diese Summe hinaus alle und jede Rechtssachen überweist, welche sich zu dem so außerordentlich ausgedehnten abgekürzten Verfahren eignen.

Aus diesem Systeme ergibt sich aber die weitere zur Rechtsungleichheit führende Folge, daß, in denen zum abgekürzten Verfahren sich eignenden Sachen auch bei dem höchsten Werthe des Streitgegenstandes die Sache gar nicht an das Oberappellationsgericht als Appellationsgericht gebracht, und nur eine einmalige kollegialische Berathung und Entscheidung bei dem Hofgerichte im Appellationswege bewirkt werden kann, während das abgekürzte Verfahren in seiner richtigen Auffassung und

Durchführung größere Schwierigkeiten darbietet wie die Verhandlung der Rechtssachen in dem ordentlichen Verfahren. In der Verweisung aller im abgekürzten Verfahren zu behandelnden Sachen an die Einzelnrichter, während dieselben Sachen, wenn sie im ordentlichen Vefahren verhandelt werden, durch die Collegialgerichte zu verhandeln und entscheiden sind, liegt Inkonsequenz und Willkür; denn das abgekürzte Verfahren kann bei einem Collegialgerichte eben so gut stattfinden wie bei einem Einzelnrichter.

Eine Beschränkung der Zuständigkeit der Einzelrichter, sobald man ihnen eine richterliche Gewalt beilegt, auf persönliche und Mobiliarklagen mit Ausscheidung aller dinglichen auf unbewegliche Sachen gerichteten Klagen, wie dies die französische Gesetzgebung gethan hat, führt zur höchsten Inkonsequenz, ist auch nicht mit einem Scheingrunde zu rechtfertigen, enthält einen Widerspruch in Grund und Zweck. Sobald die Gesetzgebung für die unterste Instanz nicht das Prinzip der Collegialität ohne alle Ausnahme aufnimmt, und das ist nach staatsökonomischen Rücksichten unmöglich, oder Einzelnrichter mit ordentlicher objektiv unbeschränkter Gerichtsbarkeit bestimmt, was den Anforderungen nicht genügen würde, welche die Jetztzeit in Bezug auf Ansehen, Würde und Vertrauen der Rechtspflege stellt — so bleibt kein anderer Ausweg, als die Uebertragung der Rechtsprechung in der untersten Instanz an die mit dem Charakter und der Funktion des Richteramts zu bekleidende Einzelnrichter mit einer beschränkten, im Wesentlichen nach einer bestimmten Größe des Gegenstands festgesetzten Ausnahmsgerichtsbarkeit, und hieran knüpft sich das System der zwei Instanzen, entweder rein, oder mit einem auf bestimmte Gattungen richterlicher Verfechtungen beschränkten Cassationsrecurse. Dieses System wird zwar auch mannichfache Unzuträglichkeiten im Gefolge haben, namentlich die Nothwendigkeit vieler Abschätzungen bei unbeweglichen wie beweglichen Sachen; es ist indeß meiner Ueberzeugung nach das Einzige, was dazu geeignet ist, eine Vermittelung der verschiedenen

hier zu beachtenden Rücksichten herbeizuführen. Diese Zuständigkeitsgrenze kann regelmäßig und wesentlich nur nach der objektiven Größe des Streitgegenstandes gezogen, nebenbei muß aber ausnahmsweise die Zuständigkeit der Einzelnrichter auf einzelne Gattungen von Rechtssachen nach besonderen Gründen des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit erstreckt werden, so weit dies ohne den Erfolg nachtheiliger Zerreißung des Systems der Instanzen und ohne Beeinträchtigung hinreichend gesicherter Zuverlässigkeit der Rechtszutheilung und der Rechtsgleichheit geschehen kann, und eben so müßten nach den zuvor angedeuteten Rücksichten den Einzelrichtern ohne Rücksicht auf objektiven Werth gewisse Gattungen von Rechtssachen entzogen und in erster Instanz den Kollegialgerichten überwiesen werden, deren richtige Entscheidung regelmäßig besonderen Schwierigkeiten unterliegt, oder für den Staat von besonderem Interesse ist. Die nach der gegenständlichen Wichtigkeit der Sachen zu ziehende Grenze der Zuständigkeit der Einzelnrichter soll da aufhören, wo nach der objektiven Wichtigkeit des Streitgegenstandes für die Mehrheit der Menschen regelmäßig ein Interesse und Bedürfniß gründlicherer und sorgfältiger Rechtsvertheidigung eintritt und die vermehrten Kosten der erschöpfenderen Rechtsvertheidigung nicht im Mißverhältnisse mit dem Gegenstande der Rechtsverfolgung stehen. Man wird hierdurch annähernd zu einem der Mehrheit der Fälle entsprechenden Ergebnisse gelangen.

Meiner Ansicht nach soll also die Gesetzgebung nach dem eben angedeuteten Systeme für die unterste Instanz Einzelnrichter bestellen, bei Bezeichnung ihres Wirkungskreises den Gesichtspunkt und Charakter eines Richteramtes festhalten, diesen Einzelnrichtern einen solchen ausgedehnten Gerichtsbezirk anweisen, daß ihnen wo möglich wenigstens ein nach eigener Verantwortlichkeit als Einzelnrichter arbeitender Beisitzer und stets ein verpflichteter selbstständiger, zu jeder Protokollaufnahme zuzuziehender Aktuar zur Seite steht und der Zuständigkeit derselben unter Ausscheidung aller nicht der

Rechtspflege angehörenden Geschäftsgegenstände, so wie der unstreitigen Rechtssachen aus deren Geschäftskreise, folgende Gegenstände überweisen.

1) Alle Klagen, deren schätzbarer Gegenstand sich nicht höher als 150 fl. — mindestens aber doch 100 fl. — mit Zurechnung der Zinsen und Früchte bis zum Tage der Klage beläuft, ohne Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Klagen und zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, wobei bei Verbindung mehrerer Forderungen in derselben Klage auf den Betrag der sämmtlichen Forderungen zu sehen ist. Wenn eine Gesetzgebung den Grund und Zweck der Institution der Einzelnrichter nicht beeinträchtigen will, so darf sie die Kompetenzgrenze derselben mit nicht unter 100 fl. und nicht über 150 fl. bestimmen. Ich würde sie auf 150 fl. setzen, weil es mir als ein Mißstand erscheint, wenn über einen Gegenstand von 100 fl. in erster Instanz 100 fl. mehr Kosten entstehen.

Sodann ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes.

2) Alle Gantprocesse, und zwar diejenigen, deren Aktivmasse den Betrag von 100—150 fl. nicht übersteigt, ohne Einschränkung, diejenigen aber, deren Aktivmasse einen höheren Betrag erreicht, mit Vorbehalt der Verhandlung und Entscheidung des zuständigen Kollegialgerichts über die einzelnen Forderungssachen und Ansprüche, sobald sie streitig werden, wenn deren Gegenstand im Streitigen die in Satz 1. bestimmte Summe übersteigt, bei Vorzugsrechtstreitigkeiten aber nur in dem Falle, wenn die Forderungen über deren Vorzug gestritten wird, auf Seite jeder der beiden streitenden Parteien, diese Summe von resp. 100—150 fl. überträgt.

3) Die Entscheidung über bestrittenes Vorzugsrecht in dem Falle, wo außerhalb dem Gantverfahren wegen der bei dem Kollegialgerichte erster Instanz und bei dem Einzelnrichter klagend verfolgter Forderungen gegen denselben Schuldner zu gleicher Zeit die Hülfsvollstreckung gesucht wird und unter

diesen Gläubigern Kollision über den Vorzug entsteht, wenn die Forderung der einen Partei oder der zur Befriedigung zu verwendende Vermögenstheil die in Satz 1. bestimmte Summ nicht übersteigt.

Ferner ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes.

4) Alle Sachen, hinsichtlich deren beide Theile freiwillig sich der Zuständigkeit des Einzelnrichters unterwerfen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen die Gesetzgebung dem Staatsprokurator die Rolle der Hauptpartei überweist, oder demselben verstattet, in der Rolle der Nebenpartei mit selbstständig zu ergreifenden Parteienrechtsmitteln aufzutreten.

5) Alle in einem besonderen Verfahren für unstreitige Forderungssachen verfolgt werdenden Ansprüche [1].

---

1) Von diesem mit dem erwünschtesten Erfolge im Großherzogthum Hessen zur Anwendung gekommenen Gesetze folgt hier ein Abdruck.

Gesetz über das Verfahren in unbestrittenen Schuldforderungssachen. Artikel 1. Wenn in Schuldforderungssachen der Forderndc glaubt annehmen zu können, daß sein Schuldner die Richtigkeit seiner Forderung nicht bestreiten werde, und darum nicht sogleich eine förmliche Klage anstellen will, so kann er das Gericht, bei welchem die Klage angestellt werden müßte, bitten, seinem Schuldner einen Mahnzettel insinuiren zu lassen, welcher die Summe der Forderung und den Rechtstitel, auf welchem solche beruht, enthalten muß. — Art. 2. Diesen Mahnzettel kann der Fordernde dem Gerichte übergeben oder übersenden, oder das Gericht um dessen Ausfertigung mündlich oder schriftlich ersuchen. — Art. 3. Die Mahnung gegen mehrere Schuldner in demselben Mahnzettel zu verbinden, ist nur in dem Falle erlaubt, wenn die mehreren Schuldner als Streitgenossen belangt werden können und wenn sie zugleich in demselben Orte ihren Wohnsitz haben. — Art. 4. Steht dem Gesuche des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts, noch klare Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen, so verfügt das Gericht die Insinuation des Mahnzettels mit der beigesetzten Aufforderung an den Schuldner, binnen einer bestimmten Frist entweder den Fordernden zu befriedigen oder rechtlichen Einwand anzuzeigen, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde. — Art. 5. Erklärt der Schuldner vor oder in dem Termine, oder auch noch vor beschlossenem Zahlbefehle, schriftlich oder mündlich, daß er Einwand habe, so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Richter zu der Einleitung des

6) Den Sühneversuch in allen Sachen — ohne Zwang.

7) Die Verhandlung und Entscheidung über alle Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, sowie die Erkennung provisorischer Anordnungen und Arreste in allen bei einem Collegialgerichte nicht schon anhängigen Rechtstreitigkeiten, wenn eine solche Gefahr des Verzugs bescheinigt wird, daß die Erwirkung solcher Anordnung bei dem ordentlichen Gerichtshofe, ohne Besorgniß unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Verlusts, mit Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen kann, jedoch mit Vorbehalt der nachfolgenden Verhandlung

---

gewöhnlichen Verfahrens angewiesen werden. Ueber die Erklärung des Gemahnten bedarf es nur einer kurzen Anmerkung. — Art. 6. Erklärt der Schuldner, Einwand nicht vorbringen zu wollen, oder bleibt er in dem anberaumten Termine aus, so wird demselben auf Anrufen des Fordernden von dem Gerichte aufgegeben, binnen bestimmter Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung, zu befriedigen. — Art. 7. Nach Erlassung des vorerwähnten Befehls an den Schuldner tritt das gewöhnliche Verfahren in der Erecutions-Instanz in allen Beziehungen und Formen ein. — Art. 8. Der Schuldner kann nach ergangenem Zahlbefehle nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche gesetzlich in der Erecutions-Instanz zulässig sind, es wäre denn, daß er 1) gegen den ergangenen Zahlbefehl Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkte, oder 2) daß er die Forderung nebst den entstandenen sämmtlichen Kosten bei Gericht deponirte, oder für die Zahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Pfand leisten würde, in welchen Fällen alsdann, unter Aufhebung des Erecutionsverfahrens, die Bestimmungen des Art. 5 eintreten. Den Schuldner treffen jedoch in solchen Fällen stets die vom Momente des ergangenen Zahlbefehls entstandenen Kosten. — Art. 9. Das in diesem Titel vorgeschriebene Verfahren findet keine Anwendung, wenn gegen den Schuldner allgemeine gerichtliche Vermögensbeschlagnahme oder öffentliche Gläubiger-Aufforderung ergangen ist. — Art. 10. Ist die Hülfsvollstreckung durch Veräußerung des Erekutionsgegenstandes vollzogen, so können bei eingehaltenem gesetzmäßigem Verfahren etwaige spätere Verhandlungen keinen Erfolg auf den Rechtsbestand der Veräußerung bewirken.

Anmerkung. Dieses Gesetz weicht in einigen unwesentlichen Bestimmungen von der vorstehenden Abschrift ab, welche ich nach den in der Anwendung gemachten Erfahrungen abgeändert habe.

und Entscheidung durch das ordentliche Collegialgericht, oder wo die Verhandlung zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Arrests oder der provisorischen Anordnung alsbald erfolgen muß, wenigstens vorbehaltlich der Bestätigung der provisorischen Anordnung und Entscheidung, durch das Collegialgericht.

8) Ehestreitigkeiten, insoferne nicht auf Trennung der Ehe oder von Tisch und Bett geklagt wird, einschließlich der bei diesen den Einzelnrichtern entzogenen Klagen, so lange solche noch nicht beim höheren Gerichte anhängig sind, nach dem unter 7 angedeuteten Gesichtspunkte zu erlassenden provisorischen Anordnungen.

9) Alle Streitigkeiten unter Familiengliedern, welche die häusliche Ruhe und Ordnung der Familie betreffen.

10) Streitigkeiten der Reisenden mit Gastwirthen und Dritten in Bezug auf die Reise und aus Anlaß derselben, so weit sie die Fortsetzung der Reise hemmen.

11) Desgleichen Streitigkeiten fremder Kaufleute, Krämer, überhaupt fremder Verkäufer mit einheimischen oder fremden Personen auf Messen, Märkten jeder Art, sowie der fremden Käufer überhaupt, soferne solche die Reise einer der Parteien hemmen.

12) Streitigkeiten zwischen Fuhrleuten, Schiffern, Eigenthümern oder Inhabern von Eisenbahnen und Dampfschiffen sowie deren Vertretern mit Reisenden, so weit sie ihren Anlaß in der Reise haben und die Fortsetzung der Reise hemmen.

Dagegen werden mit Einschluß der Zuständigkeit der Einzelnrichter zu entziehen und ohne Rücksicht auf Größe des Streitgegenstandes den Collegialgerichten zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisen sein: 1) alle Sachen, welche eines bestimmten Anschlags im Gelde nicht fähig sind — (wohin aber nicht zu rechnen sind Streitigkeiten über Realrechte und Servituten, Belastungen des Eigenthums, Grenzstreite, welche vorzugsweise vor die Einzelnrichter sich eignen, und ihre Werthbestimmungen finden können entwe-

der nach ihrem Ertrage, Werthe an und für sich selbst, oder des herrschenden oder dienenden Gutes) — z. B. Processe über Ertheilung des elterlichen Consenses zur Ehe, Alimentationspflicht u. dgl.; 2) diejenigen Sachen, in welchen der Staatsprocurator in der Rolle der Hauptpartei oder als Nebenpartei mit selbstständig zu ergreifenden Parteienrechtsmitteln aufzutreten das Recht hat, wohin namentlich zu verweisen sein werden, außer den 3 Fällen, in welchen die französische Gesetzgebung dem Staatsprocurator die Rolle der Hauptpartei überweist, alle Klagen über Trennung der Ehe, Streitigkeiten über Standesrechte, Entmündigungen, der Abwesenheitsproceß, Einweisung in die Güter Abwesender u. dgl.

Um dieser Abhandlung nicht eine zu große Ausdehnung zu geben, enthalte ich mich einer besonderen Rechtfertigung der vorstehenden Vorschläge, füge nur noch einige Bemerkungen über die Frage bei, ob es zulässig ist, Klagen auf höheren als den für die Zuständigkeit der Einzelnrichter im Allgemeinen festgesetzten Werth des Streitgegenstandes in dem Falle der Zuständigkeit der Einzelnrichter zu überweisen, wenn sie auf öffentliche Urkunden gestützt, oder wenn sie im abgekürzten Verfahren behandelt werden, sowie über die Bestimmung der Zuständigkeit nach einer bestimmten Summe, namentlich mit Hinblick auf die Gantprocesse und die Einrede der Compensation. Die erste Frage ist meines Erachtens zu verneinen, weil, sobald über eine mit einer öffentlichen Urkunde verbriefte Forderung ein Proceß entsteht, dieser gewöhnlich schwieriger Beurtheilung ist, und weil durch solche Bestimmung eine Veränderung in dem Instanzenverhältnisse herbeigebührt und den Parteien in solchen wichtigen Sachen mit Abweichung von dem allgemeinen Prinzipe zweimalige collegialische Berathung und Entscheidung entzogen würde, wenn man nicht für solche Sachen ausnahmsweise das System dreier Instanzen aufnehmen würde. Aus denselben Gründen erscheint mir die Ueberweisung der im abgekürzten Verfahren zu behandelnden Sachen

über die allgemeine Grenze der Zuständigkeit hinaus an die Einzelnrichter verwerflich. Die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte unterster Instanz, nach einer bestimmten Werthsumme des Streitgegenstandes, hat mehrfache unvermeidliche Unzuträglichkeiten im Gefolge. Bei allen Klagsachen, deren Gegenstand von dem Kläger nicht in Geld angesprochen ist, namentlich also bei allen dinglichen, auf bewegliche und unbewegliche Sachen gerichteten Klagen, muß alsdann häufig eine Abschätzung erfolgen. In den Fällen, wo bei einem Einzelnrichter und einem Collegialgerichte erster Instanz gegen denselben Schuldner geltend gemachte Forderungen gleichzeitig in die Executionsinstanz gelangen und Streit über den Vorzug entsteht, tritt bei der Competenzbestimmung nach einer bestimmten Werthgröße die Nothwendigkeit einer Zerreißung des Systems der Zuständigkeit ein. Ueberdies hat dieselbe Werthsumme für verschiedene Menschen, je nach ihren Vermögensverhältnissen, sehr verschiedenen Werth. Dennoch aber ist die Beschränkung der Zuständigkeit der Gerichte unterster Instanz nach einer bestimmten Werthgröße des Streitgegenstandes, namentlich sobald man das System zweier Instanzen will, die einzige dem Zwecke entsprechende und ausführbare, die einzige, welche die Gesetzgebungen und Ansichten der Rechtsverständigen sich aneignen.

Die Weiterungen und Kosten der in solchem Falle häufig nothwendigen Abschätzung stehen hinter denen viel zurück, welche durch die Verweisung aller dinglichen, auf Immobilien sich beziehenden Klagen an die Collegialgerichte entstehen, und sind auch bei letzteren, bei Festsetzung gewisser Größen des Streitgegenstandes für Zulässigkeit von Rechtsmitteln, nicht völlig zu beseitigen, sie können überdies durch Aufstellung feststehender Normen für solche Werthbestimmung und Anstellung ständiger Schätzer vermindert werden. Sobald die Gesetzgebung Prorogation auf die Einzelnrichter gestattet, kann sie für viele Fälle die jedesmalige Abschätzung durch die Anordnung beseitigen, daß der Kläger,

wenn nach seiner Ansicht der Gegenstand nicht den Werth überragt, welcher die Zuständigkeit des Einzelnrichters bestimmt, und wenn er es nicht vorzieht, eine Schätzung durch die bestellten verpflichteten Schätzer alsbald einzuholen und mit der Klage zu übergeben, diesen Werth jedesmal in seiner Klage anzuführen hat, der Beklagte, wenn er solchen geringen Werth nicht zugeben will, in seiner Erklärung die Abschätzung begehren soll, solche alsdann erfolgen muß, den Beklagten aber, wenn die durch Taxation ermittelte Werthsumme um $1/4$ hinter derjenigen Summe zurückbleibt, welche die Zuständigkeit des Einzelnrichters bestimmt, alsdann die Kosten der Schätzung und des etwa verzögerten Processes jedenfalls treffen. Solche Schätzungen sind ohnehin auch bei allen eine bewegliche Sache — ausgenommen der Forderungen in Geld — verfolgenden dinglichen wie persönlichen Klagen unvermeidlich, sobald die Competenzgrenze nach einer bestimmten Summe bestimmt ist. Die Gesetzgebung kann jedoch auch die Nothwendigkeit häufiger Schätzungen durch angemessene Anordnungen, namentlich durch die Bestimmung vermeiden, daß der durch Abschrift der Kaufverträge zu bescheinigende Erkaufswerth als Norm gelten könne, soferne solcher Kauf in den der Klage vorangegangenen 5 oder 10 Jahren geschlossen worden; indem es bei Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze auf einige Gulden Werthunterschied nicht ankommt.

Im Falle der vorerwähnten Collision im Gant- und Hülfsvollstreckungsverfahren kann die Entscheidung über den bestrittenen Vorzug nur dem Einzelnrichter überwiesen werden, weil, wenn auch die Forderung des bei dem Collegialgerichte aufgetretenen Gläubigers die gewöhnliche Summe der Zuständigkeit des Gerichts unterster Instanz übersteigt, doch der Streit nur den Vorzug der Forderungssumme des bei dem Einzelnrichter aufgetretenen Gläubigers betrifft, also nur auf die Größe dieser Forderung sich beschränkt. Größere Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten ergeben sich aber aus der Bestimmung

der Zuständigkeit der Einzelnrichter nach einer gewissen Summe in Bezug auf Gantprocesse. Ganz abgesehen davon, ob die Gesetzgebung den Grundsatz der Universalität des Gantverfahrens im deutschrechtlichen Sinne mit dem Erfolge der öffentlichen Zusammenberufung der sämmtlichen Gläubiger aufnimmt, oder sich die Grundsätze der französischen Gesetzgebung außerhalb der Fallimente der Kaufleute aneignet, so werden die Gantprocesse stets in derselben Zahl, nur nach der Verschiedenheit des Systems, in einer etwas veränderten Form entstehen, und nach den in dem Großherzogthum Hessen gemachten deßfallsigen Erfahrungen werden die Collegialgerichte, wenn deren auch zwei für jede Provinz von etwa 260,000 Seelen gebildet werden, nicht im Stande sein, diese Menge von Gantprocessen zu behandeln und zu entscheiden. Bei jedem Systeme ist es aber, wenn man nicht zu unvernünftigen Resultaten gelangen will, nothwendig, daß bei einem allgemeinen Angriffe des Gesammtvermögens eines Menschen nur Ein und dasselbe Gericht, wenigstens aber doch in dem Bezirke eines Collegialgerichts nur Ein und dasselbe Gericht, entweder das Collegialgericht oder der Einzelnrichter des Wohnorts, die gesammte Masse seiner Behandlung und Vertheilung unterwirft. An die Behandlung derselben durch die Collegialgerichte, selbst durch zu bestellende Commissäre derselben, würden sich aber für die in der Mehrzahl stets in der Nähe des Wohnorts des Schuldners wohnenden Gläubiger äußerst erhebliche Unannehmlichkeiten in Bezug auf Zeit- und Kostenaufwand knüpfen, indem die Geltendmachung der unbedeutendsten Forderungen alsdann bei dem entfernten Collegialgerichte erfolgen müßte; auch würde Aufzeichnung, Sicherung, Veräußerung und Vertheilung der Masse durch das meistens entfernte Collegialgericht mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein. Eine Ueberweisung der im Gantprocesse vorkommenden Processe, welche nach der Größe des Streitgegenstandes der Zuständigkeit der Collegialgerichte angehören, zur Verhandlung und Entscheidung an die Einzelnrichter, ist nicht

möglich, weil solches eine Zerreißung des Systems der Instanzen und der Competenzbestimmungen zur nothwendigen Folge haben würde.

Meiner Ansicht und Erfahrung nach wird hiernach die Gesetzgebung die Behandlung aller Ganten den Einzelnrichtern zu überweisen, dabei jedoch die Bestimmung zu treffen haben, daß die Einzelnrichter die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsstreite, deren Streitobject die allgemeine Summe ihrer Zuständigkeit überragt, an den zuständigen Gerichtshof zu verweisen haben, jedoch nur in dem Falle, wenn die Activmasse diejenige Summe übersteigt, bis zu welcher die Zuständigkeit der Einzelnrichter im Allgemeinen reicht, und auch in diesem Falle bei Streit über den Vorzug nur alsdann, wenn die streitige Forderung auf beiden Seiten die für die Zuständigkeit der Einzelnrichter bestimmte Summe übersteigt. Die Gesetzgebung soll sodann weiter bestimmen, daß im Gantverfahren auch in den hiernach zur Entscheidung des Collegialgerichts vorbehaltenen Proceßsachen, auf besondern Antrag der Parteien, protokollarische Verhandlung bei dem Einzelnrichter stattfinden und diese an den Gerichtshof zur Entscheidung unter Hinzuladung der Parteien, resp. deren Anwälte, in die Audienz eingesendet werden solle. In der Durchführung gesetzlicher Anordnungen solcher Art wird sich das Mittel darlegen, die Unzuträglichkeiten möglichst zu beseitigen, welche sich gerade im Gantverfahren und in Streitigkeiten über den Vorzug im Hülfsvollstreckungsverfahren an jede Competenzbestimmung nach einer bestimmten Werthsumme des Streitgegenstandes unvermeidlich knüpfen. Die Ueberweisung der Behandlung der Ganten an die Einzelnrichter kann unter den angedeuteten Beschränkungen, rücksichtlich der häufigen Bedeutendheit der Activmasse, keinem erheblichen Bedenken unterliegen, weil der Richter in der Verwaltung und Veräußerung der Activmasse an die Zustimmung der Gläubiger oder eines an seine Seite

gestellten Gläubigerausschusses gebunden ist, und diese Geschäfte auch bei der Behandlung der Ganten durch Collegialgerichte von Deputirten versehen werden würden.

Ohnerachtet eine bestimmte Größe des Streitgegenstandes einen relativen, sehr verschiedenartigen Werth für verschiedene Menschen je nach ihren Vermögensverhältnissen hat, so ist dennoch die Bestimmung der Grenze der Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Gerichten, sowie der Zulässigkeit von devolutiven Rechtsmitteln nach einer bestimmten Größe des Streitgegenstandes nicht allein gerechtfertigt, sondern auch die einzig mögliche, weil die Gründe für solche Grenzbestimmung nur aus einer klar zu Tag liegenden erkennbaren und allgemeine Geltung habenden Norm entnommen werden können, und in dem allgemeinen Werthe beruhen, welche eine bestimmte Größe des Streitgegenstands für die Mehrzahl der Menschen hat, so wie in der Verhütung eines Mißverhältnisses zwischen dem Mittel und Zwecke, also zwischen den Kosten der Rechtsverfolgung und dem zu verfolgenden Rechte.

Alle Gründe für und gegen genau erwogen, so halte ich die Summe von mindestens 100 und höchstens 150 fl. Werth des Streitgegenstandes für die Zuständigkeit der Einzelnrichter, jedoch ohne Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen und persönlichen und dinglichen Klagen, für dazu geeignet, nach allen Richtungen hin möglichst zu befriedigen.

Stellt die Gesetzgebung diese Summe niedriger, so würden damit der Collegialjustiz zu viele Rechtssachen überwiesen, die Geschäftsmasse der Bezirksgerichte zu groß, es würde in Folge hiervon der Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung bei den Collegialgerichten Abbruch geschehen, und die Rechtshülfe in den gewöhnlichen Rechtssachen des gemeinen Lebens mit großer Benachtheiligung des nationalen Wohlstandes zu kostspielig und langsam. Verhandlung von Deputirten der Collegialgerichte ist in größerem Umfange unausführbar, sobald die Gesetzgebung, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens aufnimmt, weil die alsdann nothwendige mündliche Schlußverhandlung vor der Entscheidung in dem

Colleg zweimalige Verhandlung und zweimaliges Erscheinen der Parteien nöthig macht. Die Erhöhung dieser die Zuständigkeit der Einzelnrichter bedingenden Summe über den Betrag von 150 fl. würde im Widerspruche mit den zu Gunsten der Collegialjustiz sprechenden Gründen stehen und namentlich einem erheblichen Bedenken gegen völlige Ausschließung der Anwälte von den Rechtsverhandlungen vor den Einzelnrichtern Raum geben, welche mir durch Grund und Zweck der Institution der Einzelnrichter gefordert erscheint.

Bei der Festsetzung der Grenze der Zuständigkeit der Einzelnrichter auf diese Summe wird das Verhältniß der Anwaltthätigkeit und deren Umfang und Kosten in Vergleichung mit dem bisherigen Umfange deren Thätigkeit sich nicht wohl zum Nachtheile der Rechtsuchenden gestatten, wenn man auch die nothwendige Vertretung durch Anwälte bei den Collegialgerichten (dies soll aber nicht für die Verhandlungen vor Gerichtsdeputationen vorgeschrieben werden) als Regel vorschreibt, weil die Fälle, wo nach unserer bisherigen Praxis Anwaltthätigkeit bei unsern Landgerichten in Proceßfällen unter dem Werthe von 100—150 fl. eintrat, wenigstens eben so viele sind, als wo in Processen von einem höhern Werthe als 150 fl. die Parteien ohne den Beistand eines Anwalts ihren Rechtsstreit selbst führten. Ob durch eine nach der Größe des Streitobjects erfolgende Competenzbestimmung die Mehrzahl der Rechtsstreite den Einzelnrichter in erster Instanz überwiesen wird oder nicht, das kann keine Beachtung finden, indem der entscheidende Grund solcher Zuständigkeitsbestimmung aus dem Wesen und der Bedeutung der einzelnen Rechtssachen, aus dem Zwecke der Rechtspflege entnommen wird, für welche die Gerichtsbildung nur als Mittel erscheint, nicht aus einem selbstständigen Interesse für Collegialjustiz als einem Hauptzwecke.

Verordnet die Gesetzgebung sodann noch, daß in allen die Summe des Werths von 300 oder 400 fl. nicht übersteigenden Sachen bei den Collegialgerichten das abgekürzte

Verfahren eintreten, bei diesem auf die übergebene schriftliche Klage sogleich Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und in diesem die Sache bis zum Schlusse verhandelt, auch in diesem Termin das wesentliche Thatsächliche der Erklärung des Beklagten in Form einer einige Tage vor der Sitzung dem gegnerischen Anwalte außergerichtlich in Doppelschrift mitzutheilenden kurzen Anlage zum Protocolle dem Gerichte übergeben, das Wesentliche der Gegenerklärung gleichfalls in solcher Anlage während der Sitzung überreicht oder zum Protocoll niedergeschrieben werden soll, so wird durch eine solche Gerichtsverfassung einer irgend erheblichen und gerechten Beschwerde über den Kostenaufwand schwerlich Raum gegeben sein.

Bei solcher Bestimmung der Zuständigkeit der Einzelnrichter kann und soll das schriftliche Vorverfahren, so wie jede Thätigkeit der Anwälte als solcher, wenn der Zweck der Institution der Einzelnrichter nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll, bei diesen völlig ausgeschlossen bleiben, vorbehältlich jedoch der Befugniß der Parteien, auf ihre Kosten sich des Beistandes eines Jeden zu bedienen, und vor Gericht durch Jeden sich vertreten zu lassen, unter Verbot der gewerbsmäßigen Vertretung von Seiten solcher Personen, welche nicht dem Stande der Anwälte angehören, so wie mit der einzigen Ausnahme in Bezug auf Schriftlichkeit, daß die Klage, so wie alle Anträge, worauf erst Verhandlung eingeleitet werden soll, und alle Erinnerungen in kurz gefaßten, auf das Thatsächliche und den Antrag beschränkten Schriften ohne Anwaltthätigkeit, sollen eingereicht werden dürfen, im Uebrigen aber soll das mündliche protocollarische Verfahren die Regel bilden.

Die Festsetzung der Competenzgrenze nach einer bestimmten Summe erzeugt außer den mannichfachen schon angedeuteten auch noch das weitere Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Zulässigkeit der Einrede der Compensation und einer anzustellenden Widerklage. Meiner Ansicht nach soll eine Gesetzgebung in dieser Beziehung die Bestimmung tref-

fen, daß die Einrede der Compensation auch bei der die gewöhnliche Zuständigkeitsgrenze der Einzelnrichter über ragenden Summ eder Gegenforderung uneingeschränkt zulässig ist, eine Widerklage über die Grenze der Zuständigkeit der Einzelnrichter hinaus aber nur in dem Falle, wenn solche zugleich aus demselben Grunde abgeleitet ist, wie die vorgeschützte Einrede der Compensation, und mit solcher zusammentreffend verbunden wird.

Die vorstehenden Erörterungen und Andeutungen werden bei jedem Sachkundigen die Ueberzeugung begründen, daßdie Bildung der untersten Instanz nach Subjecten und Gegenstand nicht allein die schwierigste, sondern auch von allen Anordnungen für diejenige zu erkennen ist, die am meisten das gesammte Gebäude der Rechtsverwaltung beherrscht und am meisten das gesammte Rechtsleben und den nationalen Wohlstand berührt, darum der sorgfältigsten und umsichtigsten Erwägung bedarf.

X.

Die Fragen über die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung nach den neuesten Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeiten.

Geprüft von

Mittermaier.

Die seit längerer Zeit bei den Verhandlungen über Gesetzgebung und in der Wissenschaft erörterten Fragen über die zweckmäßigste Einrichtung der Gerichtsverfassung, haben im vorigen Jahre durch die in den deutschen Staaten gestellten Forderungen in Beziehung auf die Gesetzgebung eine neue Bedeutung erhalten. Vieles, was noch vor einem Jahre von Seite mancher Regierungen mit Schroffheit zurückgewiesen und als verderblich erklärt wurde, ist jetzt allgemein als Grundlage der neuen Einrichtungen in den Gesetzen anerkannt; allein dennoch zeigt die nähere Vergleichung der neuen Gesetzgebungsarbeiten und der legislativen Ver-